

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
<p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Duggingen beschliesst gestützt auf 5 47 Absatz I Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28, Mai 1970) folgendes</p>	<p>Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Duggingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 beschliesst:</p>	
<p>Abfallreglement</p>		
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Dieses Reglement will dafür sorgen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden; b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden; c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden, 	<p>§ 1 Zweck</p> <p>1 Dieses Reglement will den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Bereich der Abfallbewirtschaftung sicherstellen und ergänzenden kommunale Massnahmen ermöglichen.</p> <p>2 Insbesondere sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden; b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihrer Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden; c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden. 	<p><i>Präzisierung des Zwecks</i></p>
	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>1 Das Reglement gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Siedlungsabfälle aus Haushalten (Hauskehricht, Sperrgut und Wertstoffe) b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sowie Landwirtschaftsbetrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe. <p>2 Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen</p>	<p><i>Bisher § 4, inhaltlich keine Änderung</i></p>
<p>§ 2 Organisation</p> <p>1 . Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet,</p> <p>2. Als Mitgliedsgemeinde des Abfall-Zweckverbands Kehrichtbeseitigung Laufental-Schwarzbubenland AG (KELSAG) überträgt sie die in den Statuten und durch Entscheid der Aktionärsversammlung festgelegten Aufgaben der KELSAG,</p>	<p>§ 3 Organisation</p> <p>Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet.</p>	<p><i>Der Absatz 2 ist überflüssig, da in § 4 auf eine Zusammenarbeit hingewiesen wird.</i></p>
<p>§ 3 Zusammenarbeit und Koordination mit dem Zweckverband</p> <p>1, Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen der KELSAG ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen die KELSAG weitgehende Dienstleistungen für die Gemeindenerbringt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a, Abfuhr von Siedlungsabfällen (§ 6); 	<p>§ 4 Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten</p> <p>Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen des Abfuhr- bzw. des Entsorgungsunternehmens ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen Dritte weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringen:</p>	<p><i>Der Begriff "KELSAG" wurde mit einem allgemeinen Begriff ersetzt.</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
<p>b. Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen (§ 7); c. Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen (§ 9); d. Information und Beratung (§12),</p>	<p>a. Abfuhr von Siedlungsabfällen (§ 7) b. Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen (§ 8) c. Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen (§ 10) d. Information und Beratung (§13) e. Kompostierung (§9)</p>	
<p>§4 Geltungsbereich</p>		<p><i>Verschoben, jetzt § 2</i></p>
<p>§ 5 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung</p> <p>1. Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenige Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden,</p> <p>2. Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden,</p> <p>3. Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammel-einrichtungen zugeführt werden.</p> <p>4. Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls müssen sie den von der KELSAG organisierten Spezialsammlungen oder den kantonalen Annahmestellen zugeführt werden,</p>	<p>§ 5 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung</p> <p>1 Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden.</p> <p>2 Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.</p> <p>3 Die übrigen, wieder verwertbaren Abfälle, müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammel-einrichtungen zugeführt werden.</p> <p>4 Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls sind sie organisierten Spezialsammlungen oder den kantonalen Annahmestellen zuzuführen.</p>	<p><i>"KELSAG" ersetzt durch allgemeine Formulierung</i></p>
	<p>§ 6 Verbotene Abfallbeseitigung</p> <p>1 Es ist verboten, Abfälle liegenzulassen, wegzuworfen oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind. Dieses Verbot umfasst auch die unsachgemässe Nutzung von Sammelstellen.</p> <p>2 Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Feuerungsanlagen (Heizungen, Cheminées, etc.) ist verboten. Ausnahmen für natürliche organische Abfälle, welche ausserhalb des Siedlungsgebietes anfallen, regelt die kantonale Verordnung über den Umweltschutz.</p> <p>3 Die Entsorgung von Abfällen über die Kanalisation oder in Gewässern ist verboten</p>	<p><i>Neuer Artikel zur Bekämpfung des Litterings</i></p>
<p>B. Sammeleinrichtungen</p>	<p>B. Sammeleinrichtungen</p>	
<p>§ 6 Abfuhr für Siedlungsabfälle</p> <p>1. Im Auftrag der Gemeinde sorgt die KELSAG für eine Abfuhr aller Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.</p> <p>2. Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet einmal wöchentlich, Für Ge-</p>	<p>§ 7 Abfuhr für Siedlungsabfälle</p> <p>1 Der Gemeinderat organisiert die Abfuhr von Siedlungsabfällen, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr umfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.</p> <p>2 Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet mindestens einmal wöchentlich.</p>	<p><i>Streichung des Begriffs "KELSAG" in den Absätzen 1-3</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
<p>bäude ausserhalb des Siedlungsgebietes können abweichende Regelungen getroffen werden. Abfuhrplan und -route werden von der KELSAG in Abstimmung mit dem Gemeinderat festgelegt, welcher die Bevölkerung über die Regelungen informiert,</p> <p>3. Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen: a. in den gebührenpflichtigen KELSAG-Säcken [an den von der Gemeinde bezeichneten Sammelpunkten entlang der Abfuhrroute]; b. in 800-Liter Normcontainern mit den entsprechenden Container-Banderolen (Siedlungsabfälle aus Gewerbe und Industrie); c. Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken; d. in einem soliden Behälter, als verschnürtes Bündel oder als Einzelstück (Max.gewicht 25 kg) . [Brennbares Kleinsperrgut mit maximalen Abmessungen von 100 x 50 x 50 cm (Hohlkörper); 70 x70 x 9 cm (Platten) bzw. 120 x 5 x5 cm (Latten) kann der ordentlichen Kehrriichtabfuhr mitgegeben werden.</p> <p>4. Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann eine Bereitstellung der gebührenpflichtigen Kehrriichtsäcke in Containern verlangt werden.</p> <p>5. Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden,</p> <p>6. Für industrielle und gewerbliche Betriebe können spezielle Regelungen getroffen werden,</p>	<p>Für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes können abweichende Regelungen getroffen werden. Der Abfuhrplan und die Route werden vom Gemeinderat in Abstimmung mit dem Entsorgungsunternehmen festgelegt. Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung rechtzeitig.</p> <p>3 Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen: a. in den gebührenpflichtigen Abfallsäcken b. in Normcontainern, welche gemäss Vorgaben von Entsorgungsunternehmen zu Abfuhr geeignet sind. Sie sind mit den nötigen Vignetten resp. Banderolen zu versehen. c. als Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken. Sperrgut kann der ordentlichen Kehrriichtabfuhr mitgegeben werden, falls die Vorgaben des Entsorgungsunternehmens bezüglich Grösse, Gewicht, etc. eingehalten werden.</p> <p>4 Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann eine Bereitstellung der gebührenpflichtigen Kehrriichtsäcke in Containern verlangt werden.</p> <p>5 Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat spezielle Regelungen treffen.</p> <p>6 Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.</p> <p>7 Aus Wegen, Sack- und Seitengassen oder engen Strassen, die vom Abfuhrwagen nicht befahren werden können, müssen die Kehrriichtbehälter an die nächste Durchfahrtsstrasse oder den nächsten Sammelplatz gestellt werden. Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeinde den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile. Auf privatem Grund können Bereitstellplätze für Kehrriichtcontainer verlangt werden.</p> <p>8 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und Hundekot in den dafür vorgesehenen Säckchen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>	<p><i>Ergänzung zur Ermöglichung einer effizienten Entsorgung bei schwierigen Strassenverhältnissen</i></p> <p><i>Regelung für die öffentlichen Abfallkörbe</i></p>
<p>§ 7 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen</p> <p>1. Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wiederverwertbaren Abfälle: a. Papier und Karton, b. Glas,</p>	<p>§ 8 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen</p> <p>1 Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle: a. Papier und Karton b. Glas c. Metalle</p>	<p><i>KELSAG gestrichen</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
<p>c, Weissblechdosen, d. Aluminium, e, übrige Metalle, f , Textilien, g, Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen), h. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen, i. organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt, die nicht dezentral kompostiert werden können) Der Gemeinderat kann in Abstimmung mit der KELSAG für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen, 2. Führen Dritte (2.8. Vereine oder Schulen) Sammlungen durch, so sorgt der Gemeinderat für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungsbetrieben sicher.</p>	<p>d. Textilien e. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen f. Grünabfälle (organische Abfälle) Der Gemeinderat kann für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen. 2 Der Gemeinderat kann Sammlungen an Dritte übertragen. Sie sind entsprechendden Vorgaben und der geltenden Gesetzgebung auszuführen.</p>	<p><i>Alter Absatz 2 ist überflüssig, da die Gemeinde die Verantwortung ohnehin trägt</i></p>
<p>§ 8 Kompostierung</p> <p>1 , Die Gemeinde kann die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren unterstützen. 2. Die KELSAG berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von dezentralen Kompostplätzen, Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse, 3, Die Gemeinde organisiert in Zusammenarbeit mit der KELSAG die Verwertung von überschüssigem Grünmaterial. 4. Die Gemeinde organisiert einen Häckseldienst und sorgt bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Kompost,</p>	<p>§ 9 Kompostierung, Häckseldienst</p> <p>1 Die Gemeinde unterstützt durch Beratung die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf allfälligen dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. 2 Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von allfälligen dezentralen Kompostplätzen. Sie kann bei Bedarf Kompostierkurse organisieren. 3 Die Gemeinde kann einen Häckseldienst organisieren und für den Vertrieb von überschüssigem Häckselgut sorgen.</p>	<p><i>Begriff KELSAG gestrichen</i></p> <p><i>Verpflichtung der Gemeinde wird relativiert. Die Dienstleistungen werden nur erbracht, wenn ein effektiver Bedarf bei der Bevölkerung besteht.</i></p>
<p>§ 9 Entsorgung von Sonderabfällen und Problemabfällen</p> <p>1, Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden, Dies betrifft insbesondere: a. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKWhaltige Schäume etc.); b. Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Fungizide; c, Medikamente, Quecksilber-Thermometer; d. Fotochemikalien; e. Batterien, Akkumulatoren; f. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Metalldampflampen; g. Geräte, die Sonderabfälle enthalten; h. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten;</p>	<p>§ 10 Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen</p> <p>1 Sonderabfälle sowie Chemikalien und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere: a. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.) b. Insektizide, Herbizide, Fungizide und sonstige Pflanzenschutzmittel c. Medikamente, Quecksilber-Thermometer d. Fotochemikalien e. Batterien, Akkumulatoren f. jegliche Leuchtmittel g. Geräte, die Sonderabfälle enthalten h. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten</p>	<p><i>Begriffe aktualisiert</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
<p>i. Elektrische und elektronische Geräte ; j. Motoren- und Speiseöle;</p> <p>2. Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die lokalen verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.</p> <p>3. Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe gesammelt und korrekt entsorgt werden</p>	<p>i. Elektrische und elektronische Geräte j. Motoren- und Speiseöle.</p> <p>2 Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Chemikalien und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die lokalen Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.</p> <p>3 Die Gemeinde sorgt in angemessenen Abständen für die Sammlung der verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.</p>	<p><i>Begriff KELSAG gestrichen</i></p>
<p>C, Finanzielles</p>	<p>C. Finanzielles</p>	
<p>§ 10 Gebühren</p> <p>1 , Für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle werden von der KELSAG Gebühren erhoben, welche den Aufwand für deren Sammlung und Entsorgung sowie für die Verwertung der von der KELSAG gesammelten Wertstoffe decken.</p> <p>2, Die Gemeinde erhebt für die von ihr selbst abgedeckten Dienstleistungen im Abfallbereich eine Grundgebühr.</p> <p>3. Die Gemeindeversammlung legt im Anhang zum Abfallreglement die Bandbreite für die Erhebung der Grundgebühr fest. innerhalb dieser Bandbreite bestimmt der Gemeinderat jährlich die Grundgebühr aufgrund der Abfallrechnung.</p> <p>4. Die Grundgebühr wird jährlich fällig und ist Innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.Für Zahlungen nach dem Fälligkeitstermin wird ein Verzugszins erhoben, dessen Höhe der Gemeinderat festsetzt.</p> <p>5. Für das Einsammeln und die Abfuhr von Grünabfällen kann die Gemeinde eine separate Gebührerheben.</p> <p>6, Bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an, so wird eine separate Gebühr nach Aufwand erhoben.</p> <p>7. Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Zeitaufwand, Die Ansätze sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.</p> <p>8. Für Verfügungen im Rahmen dieses Abfallreglements erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr. Die Gebühr ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.</p>	<p>§ 11 Gebühren</p> <p>1 Für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle werden kostendeckende Gebühren erhoben, welche wie folgt festgelegt werden:</p> <p>a) Wenn die Gemeinde Mitglied eines Zweckverbandes ist, gemäss dessen geltenden Statuten.</p> <p>b) Wenn die Gemeinde die Entsorgung eigenständig organisiert durch den Gemeinderat bis maximal CHF 10.-- pro 100 Liter</p> <p>2 Für Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich, welche nicht durch die Gebühren gemäss Absatz 1 abgegolten sind, legt der Gemeinderat jährlich eine kostendeckende Grundgebühr innerhalb folgender Bandbreite fest:</p> <p>a) 30.-- bis CHF 100.-- pro Haushalt und Kleingewerbe bis max. 4 Beschäftigte.</p> <p>b) 100.-- bis CHF 500.-- für Gewerbe und Industriebetriebe.</p> <p>3 Für das Einsammeln, die Abfuhr und Kompostierung von Grünabfällen kann die Gemeinde eine separate Gebühr bis maximal CHF 5.-- pro 100 Liter erheben.</p> <p>4 Bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an, so wird eine separate Gebühr nach Aufwand erhoben.</p> <p>5 Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung und Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Zeitaufwand.</p> <p>6 Für Verfügungen im Rahmen dieses Abfallreglementes erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr.</p> <p>7 Die durch die Gemeinde zu erhebenden Gebühren zu diesem Regle-</p>	<p><i>Bei den Gebühren wird neu der Rahmen festgelegt, die effektiven Gebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt. Eine willkürliche unbegründete Gebührenerhöhung ist aufgrund des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips nicht zu befürchten. Zudem ist die Abfallrechnung eine Spezialfinanzierung, welche mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.</i></p> <p><i>Die Grundgebühr deckt die Aufwendungen der Gemeinde für den Grundaufwand, welcher für die allgemeine Entsorgung zu leisten ist (z. B. die Leerung der öffentlichen Abfalleimer)</i></p> <p><i>Für die Gebühren nach Abs. 4 - 6 muss kein Rahmen festgelegt werden, da hier der effektive Aufwand massgebend ist und die Gebühren fallweise erhoben werden.</i></p> <p><i>Die effektiven Gebühren sollen in Zukunft, wie bei anderen Erlassen, in der kommu-</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
	<p>ment werden vom Gemeinderat in der kommunalen Gebührenverordnung festgelegt.</p> <p>8 Für Gewerbe- und Industriebetriebe kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die Grundgebühr erlassen, sofern der Nachweis erbracht wird, dass der entsprechende Betrieb keine der von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen in Anspruch nimmt und die Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften selber organisiert.</p>	<p><i>nenalen Gebührenverordnung festgelegt werden.</i></p> <p><i>Die Bundesgesetzgebung wird zukünftig die entsprechenden Vorschriften für Gewerbe und Industrie im Sinne dieses Absatzes gestalten. Somit hat der GR die Möglichkeit, das übergeordnete Recht anzuwenden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.</i></p>
<p>§ 11 Abfallrechnung</p> <p>1. Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung, welche folgende Aufwandbereiche umfasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spezialfinanzierung „Abfallbeseitigung“ gemäss den kantonalen Vorgaben - übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung. <p>2. Die Rechnung der Abfallbewirtschaftung muss selbsttragend sein.</p>	<p>§ 12 Abfallrechnung</p> <p>Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung, welche folgende Aufwandbereiche umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben; b. übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung. 	<p><i>Absatz 2 ist unnötig, da eine Spezialfinanzierung ohnehin ausgeglichen sein muss.</i></p>
<p>D. Vollzug</p>	<p>D. Weitere Aufgaben der Gemeinde</p>	
<p>§ 12 Information und Beratung</p> <p>1, Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG für eine regelmässige Information der Bevölkerung und des Gewerbes über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung'</p> <p>2. Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit der KELSAG dafür, dass den Benutzern die Abfuhrdaten, die Sammeleinrichtungen für wiederverwertbare Abfälle und spezielle Aktionen (Hol-Bring-Tage, Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten, etc.) rechtzeitig bekannt gemacht werden.</p> <p>3, Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung,</p>	<p>§ 13 Information und Beratung</p> <p>1 Die Gemeinde sorgt für eine regelmässige Information der Bevölkerung und des Gewerbes über die Möglichkeiten der Vermeidung und der Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung.</p> <p>2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass den Benutzern die Abfuhrdaten, die Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle und spezielle Aktionen (Hol-Bring-Tage, Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten, etc.) rechtzeitig bekannt gemacht werden.</p> <p>3 Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.</p>	<p><i>Streichung des Begriffs "KELSAG"</i></p>
<p>§ 13 Selbstverpflichtung der Gemeinde</p> <p>1, Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen,</p> <p>2, Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Stoffe bevorzugt.</p> <p>3, Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden, Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle gegen Gebühr abgeben.</p>	<p>§ 14 Selbstverpflichtung der Gemeinde</p> <p>1 In Erfüllung der eidgenössischen und kantonalen Vorgaben achtet die Gemeinde insbesondere darauf, die Errichtung und den Betrieb von Bauten und Anlagen so umweltgerecht wie möglich zu organisieren. Nebst der nachhaltigen Bewirtschaftung der Anlagen sind insbesondere unnötige Emissionen, Abfälle und Sonderabfälle zu vermeiden. Generell sollten –sofern wirtschaftlich vertretbar- Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt werden.</p> <p>2 Wenn Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durchführen, gibt der Gemeinderat diesbezügliche Empfehlungen weiter oder kann im Einzelfall die Bewilligung mit Auflagen verbinden.</p>	<p><i>Abgekürzte Formulierung, da die Umsetzung von politischen Entscheiden abhängig ist. Dass die Gemeinde ihre Vorbildfunktion im Bereich Abfallentsorgung wahrnehmen muss ist eine Selbstverständlichkeit.</i></p> <p><i>Leichte Verschärfung des bisherigen Absatz 4 mit der Möglichkeit der Gemeinde, Auflagen zu erlassen.</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
<p>4. Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen nach Möglichkeit wiederverwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen,</p>		
<p>§14 Abfallstatistik</p> <p>1. Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege in den einzelnen Abfallkategorien.</p> <p>2. Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt die Ziele für die folgende Periode bekannt,</p>	<p>§ 15 Abfallstatistik</p> <p>1 Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege in den einzelnen Abfallkategorien.</p> <p>2 Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt die Ziele für die folgende Periode bekannt.</p>	<p><i>Inhaltlich keine Änderung</i></p>
<p>E, Schlussbestimmungen</p>	<p>E. Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 15 Vollzug</p> <p>1. Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, der Bevölkerung sowie Gewerbe und Industrie eingehalten wird.</p> <p>2. Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können,</p> <p>3. Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte und/oder Kontrolldienste beiziehen.</p> <p>4. Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben auch mit Gemeinden ausserhalb des Zweckverbandes zusammenarbeiten. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten so weit als möglich mit den Nachbargemeinden.</p>	<p>§ 16 Vollzug</p> <p>1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und schliesst die dafür nötigen Verträge ab. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, der Bevölkerung sowie von Gewerbe- und Industrie eingehalten wird.</p> <p>2 Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.</p> <p>3 Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte und/oder Kontrolldienste beiziehen.</p> <p>4 Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten so weit als möglich mit den Nachbargemeinden.</p> <p>5 Der Gemeinderat kann weitergehende Bestimmungen aufgrund dieses Reglementes in einer Verordnung festlegen.</p>	<p><i>Abs. 1 ergänzt mit der Kompetenz des Gemeinderats für das Abschliessen von Verträgen (Grundlage für die Zusammenarbeit mit der KELSAG)</i></p> <p><i>Kompetenz für den Erlass einer Verordnung für den Vollzug</i></p>
<p>§ 16 Rechtsschutz</p> <p>Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden,</p>	<p>§ 17 Rechtsschutz</p> <p>Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p><i>Inhaltlich keine Änderungen</i></p>
<p>§ 17 Strafbestimmungen</p> <p>1, Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.</p>	<p>§ 18 Strafbestimmungen</p> <p>1 Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft.</p>	<p><i>Maximale Bussenhöhe aktualisiert</i></p>

Bisheriger Text	Neuer Text	Bemerkungen
<p>2, Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden, Dieses entscheidet endgültig.</p>	<p>2 Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.</p>	
<p>§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Abfallreglement der Gemeinde Duggingen vom 12. März 1992 wird aufgehoben,</p>	<p>§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Abfallreglement vom 30. November 2004 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 30, November 2004 sowie nach seiner Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion, auf den 1, Januar 2005 in Kraft,</p>	<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2012 in Kraft.</p>	
<p>Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30, November 2004</p>	<p>Von der Gemeindeversammlung beschlossen:</p> <p>Duggingen, XX.XX.XXXX</p> <p>Im Namen der Einwohnergemeinde</p> <p>Der Präsident: Der Verwalter:</p> <p>Erich U. Thommen Christian Friedli</p> <p>Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt:</p>	